



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 11.08.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dottendorf, Blatt 10819,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Dottendorf, Flur 10, Flurstück 1821, Gebäude- und Freifläche, Kessenicher Strasse 228, Größe: 548 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück mit einem Wohn- und Geschäftshaus in Bonn-Dottendorf. Das voll unterkellerte Wohngebäude wurde (ursprünglich) ca. 1968/69 überwiegend dreigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss errichtet. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt insgesamt rd. 796 m²; mit Ausnahme offener Stellplätze besteht Vollvermietung. Das Grundstück ist 548 m² groß.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.782.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Dottendorf Blatt 10819, lfd. Nr. 1 1.780.000,00 €

- Zubehör zu lfd. Nr. 1 2.500,00 €

Zubehör zu Dottendorf Blatt 10819, lfd. Nr. 1:

Der Zeitwert der als Zubehör gewerteten Einbauküche in der Gewerbeinheit im Erdgeschoss wird auf ca. 2.500 € geschätzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.